

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind bekanntlich nicht nur Geschäftsführer einer GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt, wenn es um die Frage geht, wer ggf. im Falle der Insolvenz der Gesellschaft dafür verantwortlich ist, dass einzelne Gläubiger leer ausgehen oder die Gesellschaft Schaden nimmt. Die Rechtsprechung hat z. B. auch für Gesellschafter selbst das Rechtsinstitut des Existenzvernichtenden Eingriffs geschaffen, wonach auch Gesellschafter der Gesellschaft/den Gläubigern gegenüber verantwortlich sind, wenn sie der Gesellschaft das zum Überleben notwendige Haftungskapital entziehen oder eine Krise durch übermäßige Eingriffe in das Haftungssubstrat der Gesellschaft verschärft haben.

In dem nachfolgenden Fall hatte sich die Rechtsprechung damit zu beschäftigen, ob auch die Mitglieder eines freiwillig bei einer GmbH gegründeten Aufsichtsrates haften können, wenn der von ihnen zu beaufsichtigende GmbH-Geschäftsführer in Krisenzeiten Zahlungen an Lieferanten als Gegenleistung für deren Lieferung bzw. sonstige Leistung erbracht hat. Der BGH hat hier – anders als im Aktienrecht - „Entwarnung“ gegeben und eine solche Haftung ausgeschlossen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

[Insolvenzrecht – GmbH-Recht]

BGH: Keine Haftung des fakultativen Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung der Überwachungspflicht bezüglich des Zahlungsverbot aus § 64 S. 1 GmbHG

BGH, Urteil vom 20.09.2010 - II ZR 78/09 (OLG Brandenburg)

Sachverhalt

Der Kläger, ein Insolvenzverwalter, machte gegenüber den Beklagten, die Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats der Schuldnerin, einer GmbH, waren, einen Ersatzanspruch mit der Begründung geltend, sie hätten es pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen, dass der Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife der Schuldnerin noch Zahlungen im Sinne des § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. bewirkt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klagen im Wesentlichen stattgegeben. Die vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen waren jedoch erfolgreich. Sie führten zur Wiederherstellung des Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils.

Rechtliche Wertung

Es könne offen bleiben, so der BGH, ob der Geschäftsführer der Schuldnerin gegen das Zahlungsverbot aus § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F. (= § 64 S. 1 GmbHG n.F.) verstoßen habe und ob die Beklagten ihre Überwachungspflicht als Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats der GmbH verletzt haben. Beziehe sich die Überwachungspflicht, wie vorliegend beim Aufsichtsrat, auf die Einhaltung des Zahlungsverbotes, scheidet eine Ersatzpflicht regelmäßig aus, weil nicht die Gesellschaft, sondern die Insolvenzgläubiger durch die Zahlungen geschädigt seien. Zwar habe der Senat für das Aktienrecht eine Zahlungspflicht bei Verletzung der Beratungs- und Überwachungspflicht des Aufsichtsrats angenommen (BGH, Urteil 16.03.2009 – II ZR 280/07, NZG 2009, 550).

Dort folge die Ersatzpflicht aus § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG, auf den § 116 AktG verweise. Durch den Verstoß des Vorstands gegen die Zahlungspflicht entstehe nach der Rechtsprechung des Senats im Regelfall zwar kein Schaden der Gesellschaft im Sinne des § 93 Abs. 2 AktG. Es liege nur ein Schaden der Insolvenzgläubiger vor. Dieser Drittschaden werde aber im Aktienrecht durch den Verweis von § 116 S. 1 AktG auf § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG einem Schaden gleichgestellt, so dass der Aufsichtsrat bei Verletzung einer Überwachungspflicht insoweit haften könne.



Diese Rechtslage gelte allerdings nicht für den fakultativen, d. h. wahlweise und freiwillig gebildeten Aufsichtsrat einer GmbH, wie vorliegend. Hier verweise § 52 Abs. 1 GmbHG lediglich auf die Schadensersatznorm des § 116 AktG mit der ausdrücklichen Einschränkung „i. V. m. § 93 Abs. 1 u. 2 S. 1 und 2“. Damit werde auf § 92 Abs. 3 AktG für den fakultativen Aufsichtsrat – anders als für den obligatorischen Aufsichtsrat einer GmbH – gerade nicht Bezug genommen, so dass keine Gleichstellung – anders als bei § 93 Abs. 1 Nr. 6 AktG – eines Zahlungsabflusses mit dem Schaden einer Gesellschaft im Sinne von § 249 BGB erfolge. Diese Auslegung entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers und dem Zweck der Vorschrift.

Der fakultative Aufsichtsrat werde nicht im Interesse der Allgemeinheit in die Pflicht genommen und habe keine über seine von ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben hinausgehenden öffentlichen Belange zu wahren, so dass er nur für Schäden bei der Gesellschaft, nicht aber bei gesellschaftsfremden Dritten haften müsse.

Praxishinweis

Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Leitentscheidung zur Haftung des Aufsichtsrats einer AG bei Verletzung einer Überwachungspflicht bezüglich des Zahlungsverbot es die aktienrechtliche Rechtslage aufgezeigt hatte (BGH, Urteil 16.03.2009 – II ZR 280/07, NZG 2009, 550, Anmerkung Baumert, LMK 2009, 282856), hat er nun klargestellt, dass die Rechtslage beim fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH nicht gleichlaufend sei (a. A. zuvor Lutter/Hommelhoff/Kleindiek, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 64 Rz. 6, allerdings nicht differenzierend).

An dieser Entscheidung wird zwar zutreffend kritisiert, dass sie nicht zwischen dem Schaden einerseits und der Frage des Vorteilsausgleichs andererseits differenziert. Ein Schaden ist schon deshalb entstanden, weil die GmbH ohne die erfolgte Zahlung mehr „Geld in der Kasse“ hätte als mit der Zahlung. Dass die GmbH im Gegenzug dafür auch Leistungen ihrer Lieferanten erhalten hat, die diesen Mittelabfluss ausgleichen ist eine andere Frage.

Zugunsten der Aufsichtsräte einer GmbH ist jedenfalls festzuhalten, dass der Aufsichtsrat nach aktueller Rechtsprechung nicht gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Insolvenzverwalter, haftet, wenn nach Eintritt der Insolvenzreife Zahlungen an Dritte durch den Geschäftsführer veranlasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat dies verhindert.



[Insolvenzrecht – wichtige Leitsätze]

1. OLG Jena: Kein Verwertungsverbot für Informationen, die der Gemeinschuldner dem Gutachter im Insolvenzverfahren gegeben hat

StGB § 283 I Nr. 1; StPO § 261; InsO §§ 4, 20 Satz 2, 22 III 3, 97 I 1, 3, II; ZPO §§ 144, 402 ff.

Kein Verwertungsverbot gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO für Informationen, die der Gemeinschuldner dem Gutachter im Insolvenzverfahren gegeben hat. (Leitsatz des Gerichts)

2. OLG Köln: Grundbuchberichtigungsanspruch des Insolvenzverwalters

1. Ist eine zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers im Grundbuch eingetragene Sicherungshypothek mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund der insolvenzrechtlichen Rückschlagssperre unwirksam geworden, so kann der Insolvenzverwalter die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

2. Für die Berechnung der Frist des § 88 InsO ist maßgeblich ein Insolvenzantrag, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat. Ohne Bedeutung ist, ob dieser zunächst mangelhaft war oder bei einem unzuständigen Gericht gestellt worden ist. (Anmerkung: § 88 InsO regelt Folgendes: Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.)

3. Im Fall der Bestellung einer Sicherungshypothek erfolgt die Sicherung des Insolvenzgläubigers erst mit der Eintragung der Sicherung im Grundbuch.

4. Zu der Möglichkeit des Nachweises der (weiteren) Massezugehörigkeit eines Grundstücks in grundbuchmäßiger Form. (Leitsätze des Gerichts) OLG Köln, Beschluss vom 14.07.2010 - 2 Wx 86/10.

3. LG Dortmund: Es können nur zur Masse gehörende Gegenstände, die vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht verwertet worden sind, der Nachtragsverteilung zugeführt werden.

Es können nur zur Masse gehörende Gegenstände, die vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht verwertet worden sind, gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO der Nachtragsverteilung zugeführt werden. (Leitsatz d Redaktion) LG Dortmund, Beschl. v. 21.06.2010 9 T 21210 212/10212/10.

